



**IV c 2 – 47035**

**1.08.2006**

### **Rundschreiben**

**Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG);  
hier: Beginn der Versorgung**

**Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28.04.2005 – B 9a/9 VG 1/04 R**

In dem vorgenannten Urteil hat sich das BSG mit der Frage befasst, ob dem jugendlichen Opfer eines sexuellen Missbrauchs durch den eigenen Vater das Versäumnis seiner Mutter zugerechnet werden kann, rechtzeitig einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG zu stellen. Das BSG hat hierzu in Fortführung seines Urteils vom 23.10.1985 - 9a RVg 4/83 - entschieden, dass es nach dem Schutzzweck des OEG nicht in der Hand von sorgeberechtigten Eltern, die dem Gewalttäter familiär und durch gleichgelagerte Interessen eng verbunden sind, liegen kann, ihr zum Opfer einer Gewalttat gewordenen Kind von zügiger Entschädigung nach dem OEG auszuschließen.

Zur Begründung wird vom BSG auf die Konfliktsituation abgestellt, in der sich der "andere" Elternteil (hier: Ehefrau des Täters und Mutter des Opfers) befindet. Einerseits hat dieser zur Vermeidung von Ansehensverlust und Strafverfolgung ein Interesse daran, die Tat nicht offenbar werden zu lassen. Andererseits wäre er im Interesse des Kindes verpflichtet, einen Versorgungsantrag nach dem OEG zu stellen und dabei den Täter anzugeben. Falls der Elternteil in einer solchen Situation seinen eigenen Interessen und den damit eng verflochtenen Interessen des Täters den Vorrang einräumt, kommt er der Sorgspflicht gegenüber seinem Kind nicht nach. Ein solches tatbestimmtes und täterbezogenes Versagen des Elternteils darf aber dem Opfer nicht als Verschulden angelastet werden. Dies gilt auch noch nach Erreichen der sozialen Handlungsfähigkeit gem. § 36 SGB I durch Vollendung des 15. Lebensjahres, da Opfer sexuellen Missbrauchs emotional häufig nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche aus solchen Taten selbst zu verfolgen. Somit können in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen OEG-Leistungen in Anwendung von § 60 Abs. 1 Satz 3 BVG auch für mehr als ein Jahr vor der Antragstellung liegende Zeiträume erbracht werden.

Anlässlich des überregionalen Erfahrungsaustausches am 26./27.10.2005 in Tübingen wurde diese Thematik erörtert und es bestand Einvernehmen, dass dieser Entscheidung des BSG als Grundsatzurteil bei der Durchführung des OEG zu folgen sei.

Dieses Rundschreiben wird veröffentlicht.

Im Auftrag

Heinrich-J. Held